



## **Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe**

### **Tätigkeitsbericht 2000-2004**

#### **A. Einsetzung, Mitglieder und Aufgaben**

Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe wird durch das UVEK mit Verordnung vom 15. Februar 2000 eingesetzt. Das Präsidium obliegt dem BUWAL (Art. 1). Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben (Art. 2):

- Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf die Anpassung der Anhänge 1 und 2 der VOVC durch den Bundesrat
- Beratung der Eidg. Zollverwaltung bei der Behandlung von Rückerstattungsanträgen (Art. 18-20 VOVC)
- Beratung der Eidg. Zollverwaltung bei der Anwendung der Bestimmungen über die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen (Art. 9 VOVC)
- Beratung der Behörden von Bund und Kantonen in allen übrigen Fragen der Lenkungsabgabe auf VOC

Die Mitglieder der Kommission sind in der Beilage aufgeführt.

Die Kommission führt in den Jahren 1998 bis 2004 15 Sitzungen durch. Die Sitzungen 1 bis 5, die 1998 und 1999 stattfinden, werden als Vorbereitungssitzungen durchgeführt.

#### **B. Ausarbeitung von Merkblättern und erste Änderung der VOVC**

Anlässlich der **Vorbereitungssitzungen** befasst sich die Kommission mit der Einsetzungsverordnung. Darüber hinaus stehen folgende Themen im Vordergrund:

- Merkblätter zur VOVC: Die Merkblätter werden von BUWAL und OZD ausgearbeitet, in der Fachkommission zur Diskussion gestellt und durch die Wirtschaftsvertreter einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.
- Änderung der VOVC: Gegenstand der Änderung bilden die Verschiebung der Ersterhebung der Abgabe mit gleichzeitiger Erhöhung des Abgabesatzes und die Ausdehnung des Verpflichtungsverfahrens. Änderungsvorlage und Vernehmlassungsergebnisse werden in der Kommission diskutiert.

Bei verschiedenen Vollzugsfragen (FAQ-Katalog, Substitution Ethylenglycol / Propylenglycol, Lagerproblematik usw.) können Lösungen gefunden werden.



## C. Begleitung des Vollzugs und zweite Änderung der VOCV

Die **folgenden Sitzungen** sind schwergewichtig dem Ablauf des Vollzugs, den Anhängen der VOCV, dem Nachweis des Abgabesatzes, der Verteilung des Abgabeertrages (Auszahlung erstmals 2002), der Rückerstattung bei entsorgten Abfällen und dem VOC-Leasing gewidmet. Die Diskussion führt zur Klärung zahlreicher offener Fragen.

Wichtiges Thema ist eine weitere Änderung der VOCV. Mit dieser Änderung können für

- Styrol
- Methanol
- Speiseessig

bessere Vollzugslösungen gefunden werden.

Die Verpackungsdruckbranche weist auf Bilanzunterschiede bei Betrieben mit Rückgewinnungs- und bei Betrieben mit Nachverbrennungsanlagen hin. Bei Rückgewinnungsanlagen entsteht ein Bilanzdefizit, das als diffuser Anteil bezeichnet wird. Bei Nachverbrennungsanlagen ist ein solcher Anteil nicht nachweisbar. Deshalb soll eine Spezialauswertung der Bilanzen vorgenommen werden, deren Kosten je zur Hälfte von der Branche und vom BUWAL getragen werden.

## D. Verpackungsdruckbranche

Ab der **10. Sitzung** stehen Fragen der Verpackungsdruckbranche und der Emissionsdaten VOC im Vordergrund.

Ziel der Spezialauswertung, die von der Carbotech durchgeführt wird, ist eine Bestandaufnahme der wirtschaftlichen Betroffenheit der Verpackungsdruckbranche durch die VOCV. Die Ergebnisse sind im Bericht „Auswertung der VOC-Bilanzen 2000, Verpackungsdruck“, zusammengefasst.

Klärungsbedarf besteht namentlich bezüglich der Frage, wie die diffusen Emissionen zu ermitteln sind und ob sie in Unternehmen mit Nachverbrennungsanlagen in einer ähnlichen Grössenordnung zu veranschlagen sind.

Der Schlussbericht der Carbotech beinhaltet eine Liste von Faktoren, welche die Höhe der diffusen Emissionen beeinflussen, sowie Vorschläge für das weitere Vorgehen:

- Diffuse Emissionen: Die diffusen Emissionen der Betriebe werden mit Hilfe der erwähnten Liste gemeinsam durch Kanton und Betrieb abgeschätzt. Wenn die diffusen Emissionen deutlich über 15 Prozent liegen, werden Minderungsmaßnahmen verlangt.



- Stillstandszeiten: Die Stillstandszeit von Abluftreinigungsanlagen auf Grund umfangreicher Reparaturen wird gleich behandelt wie der Anlagenersatz. Die Abgabe für die Emissionen ist grundsätzlich geschuldet. Falls vor und nach dem Ausfall aber die geforderte Verfügbarkeit erreicht wird und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht belegt wird, ist der Betrieb vor und nach dem Ausfall gemäss Artikel 9 VOCV befreit.

Die Verpackungsdruckbranche wünscht eine generelle Regelung (Abgabebefreiung) für Sonderfälle, in denen Anlagen wegen schwerwiegender Störungen (Sorgfaltspflicht eingehalten) mehrere Monate ausser Betrieb sind. Eine solche Regelung wird von den Kantonen aber skeptisch beurteilt. Derartige Sonderfälle sollen in der Fachkommission Fall für Fall diskutiert werden.

## **E. Emissionsdaten VOC**

In einer Arbeitsgruppe gehen BUWAL und Wirtschaft gemeinsam der Frage nach, wie Informationen aus der Erhebung der Lenkungsabgabe für Aussagen zur VOC-Emissionssituation genutzt werden können. Im Zentrum der Arbeiten steht die Auswertung der VOC-Bilanzen 2001.

In einem ersten Schritt führt Carbotech eine Grobauswertung durch. Die Arbeitsgruppe wünscht in der Folge eine detaillierte Erfassung sämtlicher Bilanzen 2001.

Der Bericht „Detailerhebung der VOC-Bilanzen 2001“, der sich auf die Auswertung von insgesamt 266 Bilanzen abstützt, hält fest:

- Der Vergleich mit der Emissionsmenge, die man aus den Einnahmen der Lenkungsabgabe ableiten könnte, zeigt, dass man unter Berücksichtigung der entsprechenden Korrekturfaktoren auf dieselbe Menge Emissionen kommt wie mit CORINAIR.
- Ein jährliches Wiederholen dieser Bilanzauswertungen ist nicht sinnvoll, da die VOC-Emissionen nicht direkt aus diesen Daten abgeleitet werden können und der Aufwand für die Auswertung beträchtlich ist.

Sinnvoll ist es jedoch, je nach Bedarf einzelne Branchen auszuwerten im Hinblick auf eine Überprüfung der in der CORINAIR-Statistik verwendeten Emissionsfaktoren.

## **F. Anpassung von Merkblättern**

Die neuen Versionen der Merkblätter 55.20 „Erstellung VOC-Bilanz“, 55.22 „Vollzug Artikel 9“ und 55.24 „Bestimmung des VOC-Gehalts im Abfall“ sind verfügbar. Die wichtigsten Änderungen lauten:



- Möglichkeit zur vereinfachten Bilanzierung für Betriebe, die ausschliesslich für entsorgte Abfälle Rückerstattung beantragen
- Senkung des Standardwertes bezüglich Ausblasverlust für bestimmte VOC im Abwasser von 25 Prozent auf 0 Prozent
- Ausnahme der Stillstandszeit von Abluftreinigungsanlagen von der Berechnung der Verfügbarkeit unter bestimmten Bedingungen, die Abgabe ist aber für die Zeit des Stillstandes geschuldet

Der Vorschlag der Carbotech betr. diffuser Emissionen wird nicht weiterverfolgt. Nach wie vor muss jedoch die Frage geklärt werden, wie hoch diese zu veranschlagen sind. Dies ist wichtig für die Beurteilung der Bilanzen von Firmen, die nicht gemäss Artikel 9 VOCV befreit sind. Die Frage wird im Rahmen der VOC-Arbeitsgruppe des Cercl'Air weiter verfolgt. Ziel ist die Ausarbeitung einer Vollzugshilfe.

## **G. Abgabebefreiung**

An der **14. Sitzung** wird die Änderung von Artikel 9 VOCV (Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen) andiskutiert. Die Frage muss bis spätestens 2008 geregelt sein. Ein entsprechender Zeitplan liegt vor.

Artikel 9 VOCV ist seinerzeit aus Gründen des Investitionsschutzes eingeführt worden und deshalb befristet. Die neue Regelung soll einen klaren Anreiz zur weiteren Senkung der diffusen Emissionen geben. Sie soll wirtschaftsverträglich sein und die Anstrengungen, die Emissionen erheblich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu begrenzen (Art. 35a Abs. 4 USG), honorieren.

Beilagen: Liste Mitglieder und Liste der stellvertretenden Mitglieder der Fachkommission